



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

Corona-Tests in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sicherstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, durch entsprechende Verordnungen sicherzustellen, dass alle – d. h. auch symptomlose – Patientinnen und Patienten bei stationärer Aufnahme in Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime verpflichtend mittels geeigneter Schnelltests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger getestet werden. Dazu werden den Einrichtungen ausreichend Schnelltests aus den zentralen Beständen der Staatsregierung zur Verfügung gestellt, um sie in die Lage zu versetzen, alle neu aufgenommenen Personen unverzüglich zu testen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass COVID-19-Patientinnen und -patienten und Verdachtsfälle grundsätzlich separiert untergebracht und behandelt werden.

Zudem sind die Schnelltests auch für Besucherinnen und Besucher vorzusehen und in die jeweiligen Hygienekonzepte einzubeziehen, sofern dies für die Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten notwendig ist. Zusätzlich zum Schutz der Patientinnen und Patienten und des Personals soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, dass angesichts sich abzeichnender neuer Beschränkungen Besuchsmöglichkeiten in stationären Einrichtungen erhalten bleiben.

Begründung:

Derzeit besteht ein klärungsbedürftiger Widerspruch zwischen der von der Staatsregierung ausgegebenen „Bayerischen Teststrategie“ und den Bekanntmachungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG). In der Teststrategie ist formuliert: „Den Krankenhäusern werden Testungen mit Ausnahme der Fälle von Ausbruchsgeschehen nicht verpflichtend vorgegeben. Es werden vielmehr Angebote gemacht und Kriterien festgelegt, unter denen der Freistaat Bayern beziehungsweise die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) die Kosten für Testungen übernehmen. Auch für die im Krankenhaus Beschäftigten sowie die Patientinnen und Patienten wird grundsätzlich keine Pflicht zur Teilnahme an Testungen begründet.“

Auszug aus der aktuell gültigen Allgemeinverordnung:

„5. Organisatorische Maßnahmen in stationären Einrichtungen

Alle Einrichtungen nach Nr. 1.1. der Allgemeinverfügung in der Fassung vom 8. Mai 2020 sind, soweit sie Patienten stationär behandeln, verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes durchzuführen und die einschlägigen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben, insbesondere des Robert Koch-Instituts und des Landesamts

für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu beachten. Im Besonderen sind folgende Maßgaben zu erfüllen:

5.1 Durchführung eines präklinischen oder – vorzugswürdig – unmittelbar mit der Aufnahme des Patienten stattfindenden Screenings auf COVID-19, um die Infektionsgefahr bestmöglich zu minimieren.

5.2 In Akutkrankenhäusern abhängig von der lokalen epidemiologischen Lage ggf. Durchführung eines Abstrichs unmittelbar vor Aufnahme mit anschließender (häuslicher) Isolierung oder – sofern geboten – Durchführung des Tests bei Aufnahme in die Einrichtung mit anschließender Isolierung des Patienten bis zum Vorliegen des Testergebnisses.

5.3 Schaffung möglichst separater Zugänge für COVID-19- (Verdachts-)Fälle einerseits und für andere Patienten andererseits. Planung und Steuerung der Patientenströme in den Einrichtungen, v. a. auch in den Wartebereichen.

5.4 Patienten, die zur Durchführung planbarer Leistungen im Krankenhaus aufgenommen werden, sind von den COVID-Patienten bzw. -Verdachtsfällen auf der Station strikt zu trennen. Nach Möglichkeit sollte die Versorgung, auch im Intensivbereich, auf getrennten Stationen erfolgen.

5.5 Im Regelfall getrenntes Personal für Patienten, die zur Durchführung planbarer Leistungen im Krankenhaus aufgenommen werden, einerseits und COVID-Stationen andererseits. Ausnahmen sind nur in einzelnen, besonders zu begründenden Fällen zulässig. Es bedarf einer konstanten Personaleinsatzplanung, um das Infektionsrisiko zu minimieren.“

Die Erfahrungen aus der ersten Welle der Pandemie zeigten, dass Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oft vereinsamten, weil sie auch von Angehörigen nicht besucht werden durften. In Krankenhäusern zeichnet sich aktuell zwar kein Defizit an Intensivbetten, sehr wohl aber ein Mangel an Intensivpflegekräften ab. Wir müssen aus den Erfahrungen des ersten Lockdowns lernen und alles tun, um für pflegebedürftige oder behinderte Menschen eine Besuchsmöglichkeit zu erhalten. Außerdem müssen wir sicherstellen, dass ärztliches und Pflegepersonal weiterhin zur Verfügung steht und nicht durch eine eigene Corona-Infektion ausfällt. Der Einsatz von bereits infiziertem Gesundheitspersonal, etwa auf Corona-Isolierstationen, muss unbedingt vermieden werden.

Antigen-Schnelltests stehen von verschiedenen Herstellern in ausreichender Zahl zur Verfügung und werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur zugelassen, wenn sie bestimmten Mindestqualitätskriterien entsprechen. Laut Staatsministerium für Gesundheit und Pflege stehen in Bayern Schnelltests in großer Zahl zur Verfügung. Antigen-Schnelltests müssen von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. Gemäß Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 14. Oktober 2020 können Sach- und Laborkosten für Antigen-Schnelltests mit den Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. den Pflegekassen abgerechnet werden.